

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtshofordnung

Hannover, 25. November 2021

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IV. Tagung in der 13. Sitzung am 2. Juni 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtshofordnung (Aktenstück Nr. 40) auf Antrag der Synodalen Niewisch-Lennartz folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 40 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der IV. Tagung Nr. 3.9)

II.**Beratung**

Der Rechtsausschusses hat diesen Kirchengesetzesentwurf in seiner Sitzung am 24. November 2021 beraten.

Der Ausschuss begrüßt den vorgelegten Entwurf. Er beinhaltet eine punktuelle Professionalisierung der Verfahrensordnung durch die Verpflichtung, als beisitzende Mitglieder nur solche mit der Befähigung zum Richteramt zu berufen, einen Abbau der Sonderstellung von Geistlichen, wenn sich das Verfahren gegen eine nicht ordinierte Person richtet, und im Übrigen die Anpassungen an Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Soweit der Entwurf weiterhin verlangt, dass nur solche Prozessvertreter zugelassen sind, die Mitglied einer Kirchen sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört, trägt der Rechtsausschuss dies - noch - mit. Er hält diese Regelung allerdings nicht mehr für zeitgemäß und bittet die Mitglieder der Landessynode mit Sitz in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland darauf hinzuwirken, dass einheitlich von dieser Vorgabe für die Rechtshöfe Abstand genommen wird.

Im Übrigen handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen und ergänzenden Klarstellungen um redaktionelle Änderungen, die sich aus den Beratungen in den Rechtsausschüssen der anderen niedersächsischen Kirchen und aus dem Austausch in der konföderierten Arbeitsgruppe "Gesetzgebung" zwischen den Vertreter*innen der Synodenpräsidien, der synodalen Rechtsausschüsse und der Landeskirchenämter der beteiligten Kirchen ergeben haben. Diese Änderungen wurden gleichlautend in den Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe beschlossen.

III.

Antrag

Der Rechtsausschusses stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtshofordnung (Aktenstück Nr. 40 A) zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage dieses Aktenstückes abgedruckt ist.

Niewisch-Lennartz
Vorsitzende

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und der erforderlichen Anzahl von beisitzenden und stellvertretenden beisitzenden Mitgliedern.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen, die rechtskundigen beisitzenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch die Wörter „und Beamtinnen sowie Beschäftigten in privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) 1Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Rechtshofs sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Rat der Konföderation jeweils für die Dauer von sechs Jahren ernannt. 2Die Urkunden über die Ernennung werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation vollzogen.

(2) Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes die Bestellung eines Ersatzmitgliedes notwendig, so endet dessen Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem oder der Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 Buchst. c) von ihrem oder ihrer Kammervorsitzenden."

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1)₁Der Rechtshof verhandelt und entscheidet

a) in Verfassungssachen in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wobei zu den in Verwaltungssachen tätigen Mitgliedern ein weiteres beisitzendes rechtskundiges Mitglied und ein ordinerter Theologe oder eine ordinierte Theologin treten (Senat für Verfassungssachen),

b) in Verwaltungssachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei rechtskundige beisitzende Mitglieder sowie zwei weitere beisitzende Mitglieder, von denen eines Pfarrer oder Pfarrerin sein muss (Senat für Verwaltungssachen),

c) in Disziplinarsachen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen). ₂In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. ₃Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden bedarf es nicht der Unterschrift der beisitzenden Mitglieder.

(2) ₁In den einzelnen Rechtssachen soll als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer oder eine Pfarrerin aus der Kirche mitwirken, aus der die betreffende Rechtssache anhängig geworden ist. ₂Dies gilt nicht für Rechtssachen, über die der Rechtshof auf Grund eines Vertrages nach § 1 Abs. 3 entscheidet.

(3) ¹Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken nur die rechtskundigen Mitglieder mit. ²Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in Verfahren nach § 67 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Besetzung nach § 5 Abs. 1 Buchst. c."

5. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsident“ die Wörter „oder die Präsidentin“ sowie nach dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „und Stellvertreterinnen“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

"d) wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt,"

bb) Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

"e) wenn das Mitglied infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist."

b) Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) wenn ihm die Ausübung seines oder ihres Dienstes als Inhaber oder Inhaberin eines geistlichen Amtes, als Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin, als Richter oder Richterin, als Beamter oder Beamtin einer nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit durch ein nach staatlichem Gesetz vorgesehenes Ehrengericht vorläufig untersagt ist.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Entscheidungen auf Grund der Absätze 1 bis 3 trifft das Präsidium des Rechtshofs. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem oder der Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen und dem nach Lebensjahren ältesten ordinierten Mitglied des Rechtshofs. ³Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste rechtskundige oder ordinierte Mitglied des Rechtshofs.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Rechtshofs regelt der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) ¹Die in der Geschäftsstelle des Rechtshofs tätigen Verwaltungskräfte werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin auf gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet. ²Für die Verwaltungskräfte gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder die Antragstellerin“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinem“ die Wörter „oder ihrem“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „demjenigen“ die Wörter „oder derjenigen“ sowie vor dem Wort „ein“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seine“ die Wörter „oder ihre“ eingefügt.

10. In § 14 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Wörter „und Inhaberinnen“ eingefügt.

11. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Überlassung des Verkündigungsdienstes in einer Kirchengemeinde an einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die nicht in dieser Kirchengemeinde tätig ist,“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zustimmung zu Gottesdiensten in einer Kirchengemeinde, die ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Rahmen seines oder ihres überregionalen kirchlichen Auftrages halten will,“.

- c) In dem Wortlaut nach der Aufzählung werden die Wörter „der Konföderation oder“ gestrichen sowie nach dem Wort „der“ die Wörter „in § 1 Abs. 1 genannten Kirchen“ eingefügt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "einem" die Wörter "oder einer" eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zeuge“ die Wörter „oder Zeugin“ sowie nach dem Wort „Sachverständiger“ die Wörter „oder Sachverständige“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die übrigen für diese Sache den Senat bildenden Mitglieder unter Ausschluss des oder der Abgelehnten; bei Stimmen-
gleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder die
Urkundsbeamtin“ eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Beteiligte am Verfahren sind

- a) der Kläger oder die Klägerin,
- b) der oder die Beklagte,
- c) die nach Absatz 2 bestellte Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses,
- d) der oder die Beigeladene.

(2) Zur Wahrung des allgemeinen kirchlichen Interesses kann das zuständige kirchen-
leitende Organ eine Vertretung bestellen, sofern es nicht selbst als Kläger oder Klägerin
oder Beklagter oder Beklagte beteiligt ist.

(3) Die nach Absatz 2 bestellte Vertretung kann selbständig Prozesshandlungen vor-
nehmen. Sie ist an die Weisungen des entsendenden Organs gebunden.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) 1Die Parteien können einen ordinierten kirchlichen Amtsträger oder eine ordinierte kirchliche Amtsträgerin, einen ordentlichen Professor oder eine ordentliche Professorin der Theologie, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine andere zum Richteramt befähigte Person mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen; diese müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. 2Kirchliche Körperschaften können sich durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans vertreten lassen.

(2) 1Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. 2Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Rechtshof eine Frist bestimmen. 3Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Rechtshofs an ihn oder sie zu richten.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Empfänger“ die Worte „oder die Empfängerin“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Empfängers“ die Wörter „oder der Empfängerin“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder die Empfängerin“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zustellungsbevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Zustellungsbevollmächtigte“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkundsbeamten“ die Wörter „oder der Urkundsbeamtin“ eingefügt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „Beklagten“ die Wörter „oder die Beklagte“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „hat der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „die Klägerin“ eingefügt.
19. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt sowie das Wort „zurückweisen“ durch das Wort „abweisen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jeder“ die Wörter „oder jede“ eingefügt.
20. In § 26 Absatz 2 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
21. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Der Kläger oder die Klägerin kann bis zur Rechtskraft des Urteils seine oder ihre Klage zurücknehmen. ²Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Beklagten und, wenn eine Vertretung des allgemeinen kirchlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat, auch deren Einwilligung voraus.“
22. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
- ¹Der oder die Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten oder an die Beklagte. ²Er oder sie bestimmt eine Frist, in der sich der oder die Beklagte zur Klage äußern kann. ³Der oder die Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenüberung des oder der Beklagten an den Kläger oder die Klägerin.“
23. In § 31 Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „ihm“ die Wörter „oder ihr“ eingefügt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Er erhebt die erforderlichen Beweise.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gegner“ die Wörter „oder der Gegnerin“ eingefügt.
25. In § 33 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ eingefügt.
26. In § 37 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
27. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „oder einer“ sowie nach dem Wort „ihn“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
28. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Berichterstatte“ die Wörter „oder die Berichterstatte“ eingefügt.
29. § 40 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und jeder Beisitzerin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
30. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berichterstatte“ die Wörter „oder eine Berichterstatte“ eingefügt sowie nach dem Wort „er“ die Wörter „oder sie“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

31. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
32. In § 48 Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.
33. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
34. In § 52 Absatz 1 werden die Wörter „Einspruchs- oder Beschwerdebescheides“ durch die Wörter „Widerspruchsbescheides oder eines entsprechenden Bescheides“ ersetzt.
35. In § 53 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
36. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
37. In § 59 Absatz 7 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
38. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„2Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.“
39. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ sowie nach dem Wort „seinen“ die Wörter „oder ihren“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder die Klägerin“ eingefügt.
40. In § 63 Absatz 2 werden die Wörter „dem Vertreter“ durch die Wörter „der Vertretung“ ersetzt.
41. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch der“ die Wörter „oder die“ sowie nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ eingefügt.
42. In § 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
43. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beigeladener“ die Wörter „oder Beigeladene“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die Vorsitzende“ eingefügt.
44. In § 74 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
45. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „oder eine Bevollmächtigte“ sowie nach dem Wort „dessen“ die Wörter „oder deren“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin des Rechtshofs setzt auf Antrag den Betrag der zwischen den Parteien zu erstattenden Kosten nach Maßgabe der im Land Niedersachsen geltenden Vorschriften fest. ²Gegen die Kostenfestsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Erinnerung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtshofs gegeben. ³Dieser oder diese entscheidet endgültig.“
46. In § 78 werden nach den Wörtern „Zeugen und“ jeweils die Wörter „Zeuginnen sowie“ eingefügt.

47. § 81 wird aufgehoben.

48. § 82 wird § 81 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Kirchensenat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

49. § 83 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 unter der Bedingung in Kraft, dass dieses Kirchengesetz gleichlautend durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beschlossen wird und die Kirchengesetze ebenfalls ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 vorsehen.

(2) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Rechtshof nach diesem Kirchengesetz über.

H a n n o v e r , den

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister